

19.09.2012

Kleine Anfrage 467

des Abgeordneten Dirk Schatz PIRATEN

Polizeiliche Kriminalstatistik NRW vs. tatsächliche Verurteilungsrate

Das Landeskriminalamt von NRW veröffentlicht jährlich Statistiken über die Kriminalitätsentwicklung in Nordrhein-Westfalen (NRW). Der Bericht enthält unter anderem Angaben über Art und Zahl der erfassten Straftaten, Informationen über Opfer sowie Alter, Geschlecht, Nationalität und andere Merkmale von Tatverdächtigen.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) NRW erfasst die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten Verbrechen und Vergehen, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und der von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen. Nicht enthalten sind die Politisch Motivierte Kriminalität und Verkehrsdelikte. Im Jahr 2011 wurden somit 1.511.469 Straftaten bekannt, von denen 741.453 Fälle aufgeklärt wurden. Das entspricht einer Aufklärungsquote von 49,06 %.

Die Aussagekraft der PKS wird jedoch dadurch eingeschränkt, dass keinerlei Angaben zum Ausgang des Verfahrens gemacht wurden. Gemäß Nr. 11 Abs. 2 MiStra ist die Staatsanwaltschaft dazu angehalten, der Polizeibehörde, die mit dem Verfahren befasst war, den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Inhalt und Zeitpunkt der Mitteilungen ergeben sich aus Nr. 6 MiStra. Die PKS enthält jedoch weder Informationen darüber, in welchen der aufgeklärten Fälle öffentliche Anklage erhoben wurde oder in welchen Fällen eine Einstellung erfolgte, noch in wie vielen Fällen eine Verurteilung erging.

Das Justizministerium NRW veröffentlicht jährlich eine „Strafverfolgungsstatistik“. Sie ist jedoch nicht geeignet, die Erhebungen durch die PKS widerzuspiegeln. So sind insbesondere die Erfassungszeiträume nicht deckungsgleich und die Erfassungsgrundsätze unterschiedlich. Der einzelne Fall kann durch die Justiz eine andere strafrechtliche Bewertung erfahren und häufig werden mehrere Straftaten eines Täters unter einer Haupttat subsumiert.

Im Jahr 2010 hält die PKS NRW 720.199 aufgeklärte Fälle fest. Die Strafverfolgungsstatistik 2010 verzeichnet, dass im Jahr 2010 bei 226.926 Personen eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung getroffen wurde. Außerdem wurde Anklage- und Strafbefehl gegen 250.137 Personen erlassen, Einstellung mit Auflage ist in 41.734 Fällen und Einstellung ohne Auflage in 257.337 Fällen erfolgt. Das bedeutet, dass 549.208 Verfahrenserledigungen von der Strafverfolgungsstatistik festgehalten wurden. Nicht geklärt ist damit aber die Frage nach der Differenz von 170.991 Fällen, die in der Aufklärungsquote der PKS aufscheinen. Zudem ist das Ergebnis getrübt durch die Miteinbeziehung von Straftaten im Straßenverkehr. Eine Auf-

Datum des Originals: 19.09.2012/Ausgegeben: 20.09.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

listung nach Deliktgruppen nach den Grundsätzen der PKS ist hier ebenfalls nicht erfolgt. Eine wirkungsvolle Strafverfolgungsstatistik ist eng verbunden mit den Erhebungen der PKS und abhängig von deren Aufklärungsergebnis.

Im Gegensatz zur Strafverfolgungsstatistik, die sich am tatsächlichen Verfahrensausgang orientiert, gilt ein Delikt in der PKS bereits dann als aufgeklärt, wenn nach polizeilicher Einschätzung ein Tatverdächtiger mit hinreichendem Tatverdacht ermittelt wurde, unbeschadet der Frage, ob der Tatverdächtige letztlich auch von der Justiz angeklagt oder verurteilt wird. Tatsächlich kann ein Sachverhalt aber schon aufgrund der Unschuldsvermutung erst dann als aufgeklärt gelten, wenn die entsprechende Tat durch ein Gericht festgestellt wurde.

Aus diesen Gründen frage ich die Landesregierung:

1. Wie sieht die Polizeiliche Kriminalstatistik für die Jahre 2008 und 2009 in „bereinigter“ Form aus, wenn man die Zahlen der Strafverfolgungsstatistik entsprechend gegenüber stellt (bitte aufgelistet nach den einzelnen Deliktschlüsselzahlen)? Eventuell noch nicht abgeschlossene Verfahren müssen dabei nicht berücksichtigt werden.
2. Beinhalten die von der Strafverfolgungsstatistik erhobenen rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen auch etwaige Berufungs- und/oder Revisionsentscheidungen?
3. Wenn ja, wie wirken sich diese in den Zahlen aus?

Bearbeitungshinweis:

Sollten Sie für die Bearbeitung länger als die in der Geschäftsordnung des Landtags NRW festgelegten vier Wochen benötigen, bin ich gerne bereit, eine entsprechende Fristverlängerung einzuräumen.

Dirk Schatz